

Anschlussvertrag zwischen den politischen Gemeinden **Kleinandelfingen und Andelfingen** über die **Erbringung von forstlichen Leistungen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Zweck	1
1.2	Organisation	1
1.3	Stellvertretung für hoheitliche Försteraufgaben	2
1.4	Leistungsumfang	2
2.	Pflichten der Trägergemeinde	2
2.1	Anstellung, Besoldung, Versicherung	2
2.2	Infrastruktur, Eigentum	3
2.3	Qualität	3
3.	Pflichten der Anschlussgemeinde	3
3.1	Bezug von Leistungen	3
3.2	Ausserordentliche Situationen	3
4.	Finanzierung / Verrechnung	3
4.1	Finanzen	3
5.	Schlussbestimmungen	4
5.1	Vertragsdauer	4
5.2	Vertragsanpassungen	4
5.3	Meinungsverschiedenheiten	4
5.4	Vertragsauflösung	4
5.5	Kündigung	4
6.	Genehmigung	5
	Anhang A. Tarife und Konditionen	5

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Gemeinde Kleinandelfingen erbringt für die Gemeinde Andelfingen forstliche Leistungen gegen Entgelt.

Die Gemeinde Kleinandelfingen wird als Trägergemeinde, die Gemeinde Andelfingen als Anschlussgemeinde bezeichnet.

1.2 Organisation

Die Förster der Träger- und Anschlussgemeinde erstellen ein Jahresprogramm. Daraus ersichtlich sind die durch die Trägergemeinde auszuführenden Arbeiten, wie auch Arbeiten für Unternehmer und Drittpersonen.

Die Förster der Träger- und Anschlussgemeinde sind im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen für die gegenseitige Absprache zum Leistungsumfang verantwortlich.

Die Trägergemeinde ist für den operativen Bereich der Anschlussgemeinde zuständig.

1.3 Stellvertretung für hoheitliche Försteraufgaben

Die gegenseitige Stellvertretung in hoheitlichen Aufgaben, wird durch die beiden Förster der beiden Vertragsgemeinden gewährleistet.

Die gegenseitige Stellvertretung erstreckt sich auch über die beförsterten Drittgemeinden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies Adlikon und Thalheim.

1.4 Leistungsumfang

Die Anschlussgemeinde überträgt Forstarbeiten in ihren Waldungen an die Trägergemeinde.

Die Einsatz- und Verrechnungsart wird durch die beiden Förster festgelegt.

Die forstlichen Leistungen werden zu Pauschalansätzen oder nach Regietarifen verrechnet.

Ist die Trägergemeinde für spezielle Aufträge nicht geeignet ausgerüstet oder bei personellen Engpässen, können Aufträge von der Anschlussgemeinde an Dritte ausgelagert werden.

Das Auftragsvolumen für Lohn- und Maschinenbetriebskosten sowie Verbrauchsmaterial beträgt mindestens Fr. 150'000 pro Jahr.

Sollte das jährliche Auftragsvolumen im Ausnahmefall mit Forstarbeiten nicht erreicht werden, können ausnahmsweise auch Arbeiten aus dem Kommunalbereich übertragen werden.

Dieser Mindestbetrag wird periodisch per 1.1. dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Januar) angepasst.

Vom Leistungsumfang ausgenommen sind:

Die Beförsterung (Beratung im Privatwald, Anzeichnung, Messen, Holzverkauf, Beitragswesen, Jahresberichte, Forststatistiken sowie forstpolizeiliche Aufgaben)

Bau- und Unterhalt von Waldstrassen.

2. Pflichten der Trägergemeinde

2.1 Anstellung, Besoldung, Versicherung

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung, Ausbildung und den Einsatz des Forstpersonals zuständig.

Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die Personalverordnung der Trägergemeinde und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen.

2.2 Infrastruktur, Eigentum

Die Trägergemeinde ist für die Bereitstellung, Unterhalt und Finanzierung der Infrastruktur (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung und Immobilien) zuständig.

2.3 Qualität

Die Trägergemeinde erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Waldbewirtschaftung.

Grundlage bilden der Betriebsplan der Anschlussgemeinde, der regionale Waldentwicklungsplan Thurtal-Andelfingen sowie der kantonale Waldentwicklungsplan.

3. Pflichten der Anschlussgemeinde

3.1 Bezug von Leistungen

Die Anschlussgemeinde ist verpflichtet, mindestens den vereinbarten Leistungsumfang (jährlich) zu beziehen.

3.2 Ausserordentliche Situationen

Bei elementaren Ereignissen, Sturmschäden, Schneedruck oder starkem Schädlingsbefall in erheblichem Umfang, erstellen die beiden Förster Bericht und Antrag an die beteiligten Vertragsgemeinden über Umfang und zu erwartende Kosten.

4. Finanzierung / Verrechnung

4.1 Finanzen

Die Trägergemeinde verrechnet die Pauschalaufträge nach Abschluss der Arbeiten. Die übrigen Leistungen werden vierteljährlich abgerechnet.

Die Tarife für den Personaleinsatz richten sich nach dem Anhang A. Der Gemeinderat der Trägergemeinde wird die Tarife periodisch per 1.1. dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Januar) anpassen.

Für die eingesetzten Maschinen und Geräte gelangen die Tarife des Waldwirtschaftsverbandes zur Anwendung.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf den 1. Januar 2012, nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe (Gemeindeversammlungen), für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn die Vertragsgemeinden vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

5.2 Vertragsanpassungen

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden. Sie benötigen die Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden (Gemeindeversammlungen).

5.3 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen. Dies ist in erster Instanz der Bezirksrat, mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

5.4 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden aufgelöst werden.

5.5 Kündigung

Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde ist erstmals per 31. Dezember 2015 möglich.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen im Eigentum der Trägergemeinde.

6. Genehmigung

Dieser Vertrag wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Träger- und Anschlussgemeinde per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Andelfingen,
Der Präsident

Der Schreiber

Kleinandelfingen,
Der Präsident

Der Schreiber

Anhang A. Tarife und Konditionen

Die Tarife für den Personaleinsatz werden durch den Gemeinderat der Trägergemeinde periodisch per 1.1. dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Januar) angepasst.

Stand; 1. Januar 2012	Fr./Std	Fr./Std inkl. Fahrer
Personal		
Förster / Betriebsleiter	95.00	
Förster Stellvertreter	75.00	
Vorarbeiter	70.00	
Facharbeiter / Forstwart	65.00	
Auszubildender 3. Lehrjahr	30.00	
Auszubildender 2. Lehrjahr	25.00	
Auszubildender 1. Lehrjahr	20.00	
Maschinen		
	Fr.	
Die eingesetzten Maschinen und Geräte werden nach den Tarifen des Walswirtschaftsverband der Schweiz VS verrechnet.		
PW-Pick-Up Allrad	1.50/Km	
PW-Pick-Up Allrad mit Anhänger kippbar	2.00/Km	
Traktor Allrad mit Kipper oder mit Doppeltrommel-Funkwinde inkl. Frontpolter	65.00/Std	120.00
Forst-Spezialschlepper mit Kran und Winde	100.00/Std	150.00
Mulcher	45.00/Std	
Gebläse	25.00/Std	
Spaltmaschine	6.00/Ster	
Motorsägen/Freischneider	11.00/Liter	

zuzüglich Mehrwertsteuer